



**Turnverein
Hünenberg**

STATUTEN

Geschlechtsneutralität

Wo nichts Gegenteiliges bestimmt ist, sind sämtliche in diesen Statuten aufgeführten Chargenbezeichnungen, oder auf ein bestimmtes Geschlecht bezogenen Formulierungen, geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ	5
Art. 1 Name und Sitz	5
II. ZUGEHÖRIGKEIT	5
Art. 2 Zugehörigkeit	5
III. ZWECK	5
Art. 3 Zweck	5
Art. 4 Ethik	5
IV. MITGLIEDSCHAFT	6
Art. 5 Mitgliederkategorien	6
Art. 6 Aktive Mitglieder	6
Art. 7 Ehrenmitglieder	6
Art. 8 Passive Mitglieder	7
Art. 9 Kinder und Jugendliche	7
Art. 10 Versicherung	7
Art. 11 Eintritt, Übertritt, Austritt	7
Art. 12 Ausschluss	7
Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
V. ORGANISATION	8
Art. 14 Organisation	8
Art. 15 Generalversammlung	8
Art. 15.1 Stellung	8
Art. 15.2 Einberufung und Leitung	8
Art. 15.3 Stimmrecht und Wahlverfahren	9
Art. 15.4 Zuständigkeit	9
Art. 15.5 Durchführung einer GV ohne physische Anwesenheit	9
Art. 16 Vorstandsteam	10
Art. 16.1 Zusammensetzung	10
Art. 16.2 Aufgaben / Kompetenzen	10
Art. 16.3 Beschlussfassung	10
Art. 16.4 Zeichnungsberechtigung	11
Art. 16.5 Interessenkonflikte	11
Art. 17 Erweitertes Vorstandsteam	11
Art. 17.1 Zusammensetzung	11
Art. 17.2 Aufgaben / Kompetenzen	12
Art. 17.3 Beschlussfassung	12
Art. 18 Spezialkommissionen	12
Art. 19 Rechnungsprüfung	12
Art. 19.1 Zusammensetzung	12
Art. 19.2 Aufgaben / Kompetenzen	12
Art. 20 Fahnenverantwortliche	12
Art. 21 Leitungspersonen	12
VI. FINANZEN	12
Art. 22 Geschäftsjahr	12
Art. 23 Finanzierung	12
Art. 24 Einnahmen	12
Art. 25 Ausgaben	13
Art. 26 Verwendung	13
Art. 27 Haftung	13
VII. Sekretariat	13
Art. 28 Protokoll	13
Art. 29 Reglemente	13
Art. 30 Zuständigkeiten	13
Art. 31 Archiv	13
Art. 32 Datenschutz und -sicherheit	13
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 33 Statutenänderungen	14
Art. 34 Auflösung	14

Art. 35	Vermögen bei Auflösung	14
Art. 36	Besondere Fälle	14
Art. 37	Inkrafttreten	14

Statuten

Turnverein Hünenberg

I. NAME UND SITZ

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Turnverein (TV) Hünenberg" besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz in Hünenberg.

II. ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 2 **Zugehörigkeit**

Der Turnverein Hünenberg ist Mitglied:

- der Sport Union Schweiz (SUS)
- der Sport Union Zentralschweiz (SUZS)
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- des Zuger Turnverbandes (ZGtv)
- weiterer, dem Vereinszweck dienlicher Vereinigungen oder Verbände

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich.

III. ZWECK

Art. 3 **Zweck**

Der Turnverein Hünenberg bietet eine zeitgemässe, sportliche Freizeitgestaltung für Menschen jeden Lebensalters sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport. Er fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten den Wettkampfsport. Ein besonderes Engagement gilt der Jugend- und Nachwuchsförderung.

Der Turnverein Hünenberg orientiert sich an ethischen Werten und ist offen für alle, welche dem Zweck des Vereins nachleben. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 **Ethik**

Der TV Hünenberg setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TV Hünenberg anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der TV Hünenberg unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Leitungspersonen, Unterstützenden und Funktionstragenden anwendbar.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der TV Hünenberg anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission der SUS und des STV gemäss deren Statuten bzw. deren einschlägigen Reglementen.

Im TV Hünenberg übernimmt das Präsidium die Rolle der „Ansprechperson Prävention“ und ist somit verantwortlich für die Thematik Ethik.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Turnverein Hünenberg setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passive Mitglieder
- Kinder und Jugendliche

Alle Vereinsmitglieder sind gemäss den Vorschriften des STV und/oder der SUS jeweils für das Kalenderjahr 01.01.-31.12. zu melden.

Art. 6 Aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder können alle Personen ab dem 16. Altersjahr aufgenommen werden, wenn sie eine Beitrittserklärung unterzeichnen und, die Ziele des Vereins unterstützen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 8 Passive Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann passives Mitglied werden.

Art. 9 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche unter 16. Jahren sind Mitglied der Kinder- und Jugendgruppen.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle STV Mitglieder obligatorisch.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Übertritt, Austritt

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft selbst.

Der Übertritt von einer Riege in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 Abs. 1 ZGB).

Die Riegenvertretungen sind verpflichtet, die Ein- und Austritte mindestens jährlich dem Sekretariat des Turnervereins zu melden.

Art. 12 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Turnverein Hünenberg nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, die Statuten des Vereins und der Verbände verletzt, oder aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das erforderliche Stimmenmehr beträgt zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurses innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung entscheidet mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 Abs. 1 ZGB). Bei einem Ausschluss während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.

Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen an den Versammlungen des Vereins das Stimm- und Wahlrecht. Sie können zuhanden der Generalversammlung Anträge stellen.

Eine statutarische Funktion einnehmen kann nur, wer Mitglied ist. Ausgenommen hiervon ist die Charge der Kontrollstelle.

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Ebenfalls unterstellen sich alle Mitglieder den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle Vereinsmitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der jeweiligen Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, der Erweiterte Vorstand, der Fähnrich, die Revisoren sowie die Leiter sind davon befreit.

Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Sportanlässen sowie an den Ausbildungen der schweizerischen und regionalen Verbände teilzunehmen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe und Trainings des Turnvereins Hünenberg zu besuchen.

Das Mitglied hat die Generalversammlung obligatorisch zu besuchen.

V. ORGANISATION

Art. 14 Organisation

Die Organe des Turnvereins Hünenberg sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) das Vorstandsteam
- c) das Erweiterte Vorstandsteam (technische/administrative Leitung)
- d) das Rechnungsprüfungsteam
- e) die Fahnenverantwortlichen
- f) die Leitungspersonen

Art. 15 Generalversammlung

Art. 15.1 Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Turnvereins Hünenberg.

Art. 15.2 Einberufung und Leitung

- a) Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt
- b) Sie wird durch den Vorstand einberufen und vom Präsidium geleitet
- c) Datum, Zeit, Ort und die Traktandenliste sind ein Monat vorher, mittels schriftlicher Einladung, den Mitgliedern zuzustellen
- d) Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen

- e) An der Generalversammlung kann auch über nicht traktandierte, spontane Anträge abgestimmt werden
- f) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Verlangen
 - des Vorstandes oder
 - einem Fünftel der Mitglieder
 Der Vorstand ist zu dieser Einberufung innert Monatsfrist nach Eingang der formulierten Traktandenliste verpflichtet
- g) Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Absenzen müssen vorher bekannt gegeben werden

Art. 15.3 *Stimmrecht und Wahlverfahren*

Stimm-/Wahlrecht:

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Dieses ist nicht delegierbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Wahlverfahren:

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, mit einer Stimme. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Personen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 15.4 *Zuständigkeit*

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Technischen Leitung
3. Genehmigung des Jahresprogrammes
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisaufnahme des Revisionsberichts
5. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über das Budget
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl des Präsidiums
10. Wahl der Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Rechnungsprüfung
12. Wahl der Fahnenverantwortlichen
13. Wahl der Stimmzählenden
14. Ernennung der Ehrenmitglieder
15. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
16. Beschlussfassung über die Auflösung und Umwandlung des Vereins

Art. 15.5 *Durchführung einer GV ohne physische Anwesenheit*

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann:

- Eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten

- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchzuführen
- Es gelten dieselben Termine sowie dasselbe Stimm- und Wahlverfahren wie für die physische GV

Art. 16 **Vorstandsteam**

Art. 16.1 *Zusammensetzung*

Das Vorstandsteam setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium (1-2 Personen)
- weitere 5 Mitglieder

Das Vorstandsteam konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.

Die weiteren Mitglieder teilen folgende Aufgaben unter sich auf:

- Ressortleitung 1-4
- Ressortleitung 5
- Sekretariat
- Finanzen
- Marketing / Kommunikation

Die Wahlen erfolgen für die Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

Bei der Wahl des Vorstandes sollen die beiden Geschlechter sowie die Generationen angemessen berücksichtigt werden.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Art. 16.2 *Aufgaben / Kompetenzen*

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Es leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen
- Es sorgt für die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse
- Es führt die Kasse und verwendet/verwaltet die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam
- Ihm obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll
- Es organisiert zusammen mit dem Technischen Leitungsteam das sportliche Angebot
- Das Vorstandsteam vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, bei den Behörden, innerhalb der regionalen und schweizerischen Verbänden, sowie bei befreundeten Vereinen und Verbänden
- Es meldet die Aktiven Mitglieder bei den Verbänden
- Es ist zuständig für die Werbung und Information

Art. 16.3 *Beschlussfassung*

Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des besetzten Vorstandes anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit muss ein Konsens gefunden werden.

Art. 16.4 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium und/oder deren Stellevertretung zeichnet jeweils zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und der Finanzchef zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Finanzchef Einzelunterschrift.

Art. 16.5 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese seine Stellevertretung.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbiten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 17 Erweitertes Vorstandsteam

Art. 17.1 Zusammensetzung

Das erweiterte Vorstandsteam setzt sich zusammen aus:

- a) Bereich Technik
 - Riegenvertretungen
 - Leitungspersonen

- b) Bereich Administration
 - J+S Coach
 - Unterkassen
 - Informatik
 - Logistik

Art. 17.2 *Aufgaben / Kompetenzen*

Die Aufgaben und Kompetenzen der Bereiche Technik und Administration sind im jeweiligen Pflichtenheft geregelt.

Art. 17.3 *Beschlussfassung*

Die Beschlüsse der Bereiche Technik und Administration unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 18 **Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Art. 19 **Rechnungsprüfung**

Art. 19.1 *Zusammensetzung*

Die Generalversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsprüfung. Die Wahlen erfolgen für die Amtsdauer von 2 Jahren. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 19.2 *Aufgaben / Kompetenzen*

a) Kontrolle der Rechnungsführung

b) Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen

c) Berichterstattung über die Rechnung an die Generalversammlung und stellt die entsprechenden Anträge.

Art. 20 **Fahrenverantwortliche**

Die Aufgaben der Fahrenverantwortlichen sind im Pflichtenheft geregelt. Die Wahlen erfolgen für die Amtsdauer von 2 Jahren.

Art. 21 **Leitungspersonen**

Die Aufgaben der Leitungspersonen sind im Pflichtenheft geregelt.

VI. FINANZEN

Art. 22 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 **Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

Art. 24 **Einnahmen**

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden, Schenkungen, Zuwendungen, Legate
- Subventionen

Art. 25 Ausgaben

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungs- und Turnbetriebskosten
- Geräte- und Materialbeschaffung
- Kostenbeiträge von Kursen und Wettkämpfen (gem. separatem Reglement)
- Spesen- und Entschädigungen (gem. separatem Reglement)

Art. 26 Verwendung

Das genehmigte Budget bildet die Grundlage für die Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 27 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Sekretariat

Art. 28 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 29 Reglemente

Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 30 Zuständigkeiten

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig.

Art. 31 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv / eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 32 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Statutenänderungen

Für das Einreichen von Anträgen gilt Art. 14.2 d).

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine Statutenänderung verlangen. Die Generalversammlung kann Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen zuzustimmen.

Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch die Sport Union Schweiz (SUS), Sport Union Zentralschweiz (SUZS) und des Zuger Turnverbandes (ZGtv).

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vor der Auflösung sind die Verbände zu informieren und anzuhören.

Art. 35 Vermögen bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung des TV Hünenberg entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten. Die Verantwortung und Durchführung obliegen dem Vorstand.

Art. 36 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes der SUS bzw. des STV.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des TV Hünenberg vom 14. März 2025 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 25. März 2019.

Sie wurden im Vorfeld von den Verbänden Sport Union Schweiz, Sport Union Zentralschweiz und Zuger Turnverband auf dem Zirkularweg genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Hünenberg, 14. März 2025

Für das Präsidium:


.....

.....

Elena Gelzer, Werner Kurmann

Für das Sekretariat:

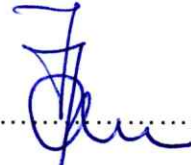

.....

Steffi Schwerzmann

Genehmigt durch

Sport Union Schweiz (SUS)

Emmenbrücke, 26. April 2025



Der Präsident: Sepp Born

Sport Union Zentralschweiz (SUZS)

Emmenbrücke, 11.6.25



Die Präsidentin: Sabrina Karli



Der Kassier: Markus Iten

Zuger Turnverband (ZGtv)

Unterägeri, 14.05.25



Der Präsident: Pascal Aregger